

§ 15 Tabellenentgelt

(1) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt.

²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.

Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1:

(aufgehoben)

(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A1, A2, B 1 und B 2 festgelegt.